

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Drogistin/Drogist

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Prüfungsfächern:

1. Drogeriebetriebslehre
2. Waren und Verkauf
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Praktische Übungen

Die Fächer 1. bis 3. werden schriftlich, das 4. Fach in Form eines Prüfungsgespräches geprüft. In jedem Prüfungsfach können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- im Fach Ware und Verkauf und in einem anderen der drei schriftlichen Fächer mindestens **"ausreichend"** (mindestend 50 Punkte) und
- in **keinem** der schriftlichen Fächer **"ungenügend"** (unter 30 Punkte) und
- in der Summe aller Prüfungsfächer **mindestens 250 Punkte**, wobei das Fach Praktische Übungen **doppelt** gezählt wird.

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Drogeriebetriebslehre	einfach	100
Ware und Verkauf Sperrfach - mind. 50 P.	einfach	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	einfach	100
Praktische Übung	doppelt	200
		500
Gesamtergebnis	geteilt durch 5	= 100

Nach dem letzten Prüfungsteil wird dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgehändigt, in dem das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Prüfung bestätigt ist.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis zugeschickt (§ 27 Prüfungsordnung).

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

INZELHEITEN

a) Praktische Übungen

Beim Prüfungsfach "Praktische Übungen" handelt es sich um eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 45 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Ausbildungsbetriebes zeigen, dass er betriebspraktische Vorgänge und Problemstellungen beurteilen und bearbeiten sowie eine kundenorientierte Beratung durchführen kann.


Er erhält zu Beginn der Prüfung hierzu vom Prüfungsausschuss zwei Fallaufgaben zur Wahl, von denen er eine lösen muss. In Betracht kommen die Bereiche Beratung und Verkauf, Verkaufsvorbereitung, Berücksichtigung von Verbraucherwünschen, Verkaufsabrechnung, Verkaufsförderung und Werbung sowie Sortimentsstruktur. Nach einer ca. 15 minütigen Vorbereitungszeit trägt der Prüfungsteilnehmer seine Lösungsvorschläge mündlich dem Prüfungsausschuss vor, wobei dies je nach Fall auch ein Verkaufsgespräch zwischen Prüfer und Prüfungsteilnehmer sein kann, bei dem im Laufe der Unterhaltung weitere Gedanken entwickelt werden. Es liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 3 Personen durchgeführt wird. Das Prüfungsfach wird nach dem 100-Punkte-Schlüssel bewertet. Um eine ausreichende Leistung zu erzielen, müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden. Erzielt der Prüfungsteilnehmer im Fach Praktische Übungen nur mangelhafte Leistungen (30 bis unter 50 Punkte), kann die Prüfung trotzdem bestehen, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

b) Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie wird auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfungsausschuss nur abgenommen, wenn die durch die Ausbildungsordnung festgelegten Kriterien vorliegen. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) bewertet wurden, im dritten Fach jedoch mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erzielt werden konnten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem der beiden mit "mangelhaft" bewerteten Fächer** ermöglicht werden.

In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündlich Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen. Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100 Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet. Demnach ergibt sich folgende Berechnung:

P + Z		2 e Ergän-	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
-------------	--	---------------	--

Nur die "Praktischen Übungen" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt. Dieses Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer von seinem Antragsrecht Gebrauch machen möchte - zu den "Praktischen Übungen" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Praktische Übungen" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn dies vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben wurde und die für das Bestehen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Regel wird bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch das Prüfungsdokument ausgehändigt.

c) Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG **zweimal** wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mind. 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 6 Abs. 2 BBiG).